

Auftragsverarbeitung

Zusatzbedingungen zum Wartungsvertrag für die Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung

§ 1. Vorwort

Die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) verpflichtet Sie als Auftraggeber (verantwortliche Partei) zum Abschluss einer Vereinbarung mit jedem Auftragnehmer (auftragsverarbeitende Partei), der personenbezogene Daten für Sie verarbeitet.

Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der verantwortlichen Partei und der auftragsverarbeitenden Partei müssen gemäß DSGVO in einer Vereinbarung explizit genannt werden (Gegenstand und Zweck, Dauer und Ort der Verarbeitung, Art und Kategorien der personenbezogenen Daten, Vertraulichkeit, Sicherheitsmaßnahmen, Löschung, Auskunftsrechte).

Zur Entsprechung dieser Anforderung wird, ergänzend zum aufrechten Wartungsvertrag zwischen der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH (auftragsverarbeitende Partei gemäß DSGVO) – im Folgenden „**ADVOKAT GmbH**“ – und der gegenüber der ADVOKAT GmbH wartungsberechtigten Partei (verantwortliche Partei gemäß DSGVO) – im Folgenden „**Kanzlei**“ –, diese Vereinbarung als integrierender Bestandteil des Wartungsvertrages abgeschlossen.

Im Weiteren bezeichnet der Begriff

- a) „**ADVOKAT Software**“ jegliche Software, welche die Kanzlei von der ADVOKAT GmbH bereits erworben hat, in Zukunft noch erwerben wird oder nutzt, und zwar jeweils im Umfang der erworbenen Lizenzen. Wesentliche Teile der ADVOKAT Software sind die Desktop-Anwendung „ADVOKAT“, das Online-Portal „ADVOKAT Online“, die Smartphone-App „ADVOKAT Mobil“ sowie neu hinzukommende Software-Produkte.
- b) „**DSGVO**“ die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung)

Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen der ADVOKAT GmbH (insb. Support, Sonderprogrammierung, Datenübernahmen) werden im Bedarfsfall Daten der Kanzlei einsichtig (z.B. bei Fernwartung via TeamViewer) und/oder an die ADVOKAT GmbH übermittelt (z.B. zur Fehleranalyse). Bei der Verarbeitung dieser Daten handelt es sich um eine von der Kanzlei beauftragte Verarbeitung durch die ADVOKAT GmbH (Auftragsverarbeitung).

Die ADVOKAT GmbH ist berechtigt, Änderungen dieser Zusatzbedingungen für die Auftragsverarbeitung nach Billigkeit vorzunehmen, soweit dies aufgrund zwingender rechtlicher oder geschäftlicher Rahmenbedingungen erforderlich ist (z.B. Änderung von Datenschutznormen, Änderung im Sortiment der angebotenen Dienstleistungen) und soweit diese Änderungen die Natur des Vertragsverhältnisses nicht verändern. Von solchen Änderungen ist die Kanzlei schriftlich, d.h. per Brief oder E-Mail, zu verständigen und sie gelten als angenommen, sofern die Kanzlei nicht binnen drei Monaten ab Verständigung widerspricht. Die Kanzlei wird auf die Rechtsfolgen eines mangelnden Widerrufs in dieser Verständigung gesondert hingewiesen. Die Verständigung erfolgt via E-Mail an die der ADVOKAT GmbH bekanntgemachte E-Mail-Adresse.

§ 2. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

(1) Gegenstand der Verarbeitung sind ausschließlich jene Daten, welche für die Erfüllung des jeweiligen Verarbeitungsauftrages (z.B. zur Analyse und Behebung eines Fehlers) erforderlich oder zweckdienlich sind. Es werden außer diesen Daten keine weiteren Daten verarbeitet.

(2) Im Einzelnen sind die teilweise oder gänzliche Durchführung einer oder mehrerer der folgenden Aufgaben Gegenstand der Verarbeitung:

- Wartung der von der Kanzlei erworbenen ADVOKAT Software (Updates)
- Unterstützung bei der Installation, Konfiguration und Anwendung von ADVOKAT Software inkl. Dokumentation der jeweiligen Tätigkeit
- Untersuchung und Behebung von Störfällen inkl. Dokumentation der jeweiligen Tätigkeit
- Abwicklung der mit dem Ausscheiden und Eintreten von Rechtsanwälten einhergehende Verarbeitung (Mitnahme der Daten von Akten und Klienten)
- Konzeption individueller Software-Lösungen samt Analyse der organisatorischen Abläufe und Strukturen
- Schulung und Beratung von Anwendern
- Abrechnung bei Inanspruchnahme der Internet-Akteneinsicht für Klienten

§ 3. Dauer der Verarbeitung

(1) Diese Vereinbarung ist integrierender Bestandteil des auf unbefristete Dauer abgeschlossenen Wartungsvertrages, sodass die dort angeführten Kündigungsbestimmungen gelten.

(2) Im Einzelfall einer Verarbeitung (z.B. Supportanfrage) endet diese grundsätzlich mit Erfüllung des entsprechenden Einzelauftrages (z.B. Frage beantwortet, Störung beseitigt). Dies gilt jedenfalls dann, wenn keine Daten an die ADVOKAT GmbH übertragen werden. Werden Daten an die ADVOKAT GmbH übertragen, so wird bereits beim Empfang der Daten die Aufbewahrungsdauer für diese Daten hinterlegt. Die Aufbewahrungsdauer beträgt standardmäßig ein Monat und kann auf höchstens ein Jahr ausgedehnt werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung in E-Mails und Supportanfragen übermittelte Daten werden als Teil der internen Supportdokumentation dauerhaft aufbewahrt. Die Kanzlei achtet darauf, dass hierin keine die Auftragsverarbeitung betreffenden personenbezogenen Daten (z.B. Screenshot eines Aktes, welcher aktbeteiligte Personen erkennen lässt) übermittelt werden.

§ 4. Ort der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zur Gänze innerhalb Österreichs. Ist die Kanzlei außerhalb Österreichs ansässig, so erstreckt sich die Verarbeitung örtlich auch auf den Ansässigkeitsstaat der Kanzlei, wobei ausschließlich Staaten innerhalb der EU / des EWR in Betracht kommen.

§ 5. Art der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung erfolgt in den allermeisten Fällen unter Verwendung der Software „TeamViewer“, hergestellt von der TeamViewer GmbH, Jahnstraße 30, 73037 Göppingen, Deutschland. TeamViewer ermöglicht die Herstellung einer Fernverbindung zwischen zwei Rechnern über das Internet, sodass bspw. ein Supportmitarbeiter der ADVOKAT GmbH den Bildschirm eines im lokalen Netzwerk der Kanzlei befindlichen Rechners sehen kann. Auch ist die Übertragung von Daten über diese Verbindung möglich (Abs. 3).

(2) Bei Fernverbindungen wird der Kanzleibildschirm in Form einer Echtzeit-Videoübertragung (Videostream) einem Mitarbeiter der ADVOKAT GmbH angezeigt. Es erfolgt keine Aufzeichnung des Videostreams. Im Ausnahmefall – z.B. um ein unerwartetes Programmverhalten zur weiteren Bearbeitung zu dokumentieren – kann es nötig oder zweckdienlich sein, einen bestimmten Vorgang aufzuzeichnen. In diesem Fall wird die Aufzeichnung gemäß Absatz 3 verarbeitet.

(3) In der IT-Umgebung der ADVOKAT GmbH werden übertragene Daten in ein selbst entwickeltes System eingebunden. Dabei wird eine Aufbewahrungsdauer festgelegt (§ 3 Abs. 1). Ein Zugriff auf die eingebundenen Daten ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich und wird protokolliert.

(4) Weiteres hierzu ist unter § 10. „Maßnahmen für eine sichere Verarbeitung“ ausgeführt.

§ 6. Art der personenbezogenen Daten

Verarbeitet werden Datenbankdateien (Daten aus ADVOKAT) und Dateien (z.B. Schriftsätze, Vorlagen, Lizenzdateien, Systemdateien) der Verantwortlichen Partei. Daten aus ADVOKAT sind Personendaten, Aktendaten (Stammdaten und Aktinhalte), Verrechnungs- und Zahlungsdaten, Buchhaltungsdaten, Insolvenzdaten, Benutzerdaten und Konfigurationsdaten.

§ 7. Kategorien betroffener Personen

Kategorien betroffener Personen (aus Sicht der Kanzlei) sind Auftraggeber (Klienten), aktbeteiligte Personen (Beklagte, Vertragspartner, Nebenintervenienten, Privatankläger, Zeugen, Versicherungen, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte, Notare und Sachverständige), Gerichte und Behörden, überdies alle darüber hinaus in ADVOKAT erfassten Personen, sowie derzeitige und ehemalige Mitarbeiter und werkvertraglich angestellte Juristen der Kanzlei. In manchen Fällen können auch von der Kanzlei beauftragte Dritte und deren Mitarbeiter betroffen sein (z.B. EDV-Betreuer/in, Steuerberatungskanzlei, externe Buchhaltungskraft, externe Rechtsanwälte).

§ 8. Wechselseitige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die ADVOKAT GmbH darf personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung der Kanzlei verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet ist.

(2) Die ADVOKAT GmbH informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls sie der Auffassung ist, dass eine Weisung der Kanzlei gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(3) Nach Möglichkeit unterstützt die ADVOKAT GmbH die Kanzlei mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen (Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Schutz vor automatisierter Entscheidung). Wenn eine betroffene Person einen Antrag an die ADVOKAT GmbH stellen sollte, so leitet diese den Antrag an die Kanzlei weiter.

(4) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt die ADVOKAT GmbH die Kanzlei bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldung von Datenschutzverletzungen, Datenschutz-Folgenabschätzung). Sofern dies die Pflichten für Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO übersteigt, kann die ADVOKAT GmbH die einhergehenden Aufwendungen auf Basis des von der ADVOKAT GmbH für IT-

Dienstleistungen berechneten Stundensatzes verrechnen. Dazu legt die ADVOKAT GmbH ein entsprechendes Angebot. Nimmt die Kanzlei das Angebot nicht an, wird auch keine, die Pflichten für Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO übersteigende Dienstleistung erbracht.

(5) Auf Ansuchen der Kanzlei stellt die ADVOKAT GmbH dieser alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 DSGVO („Auftragsverarbeitung“) niedergelegten Pflichten zur Verfügung. Auf Wunsch ermöglicht die ADVOKAT GmbH auch Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die von der Kanzlei oder einem von ihr beauftragten Prüfer durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen werden von der ADVOKAT GmbH auf Basis des von der ADVOKAT GmbH für IT-Dienstleistungen berechneten Stundensatzes verrechnet, sofern dies die Pflichten für Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO übersteigt. Dazu legt die ADVOKAT GmbH ein entsprechendes Angebot. Nimmt die Kanzlei das Angebot nicht an, wird auch keine, die Pflichten für Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO übersteigende Dienstleistung erbracht. Darüber hinaus ist die ADVOKAT GmbH verpflichtet, jederzeit kostenfrei schriftlich zu bestätigen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen der ADVOKAT GmbH ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten und dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechen.

(6) Die ADVOKAT GmbH verpflichtet sich dazu, bei Vorliegen der Bedingungen gemäß Artikel 37 DSGVO einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

(7) Die ADVOKAT GmbH ist zur vertraulichen Behandlung der ihr gegenüber offengelegten bzw. ihr übermittelten oder sonst zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und Informationen verpflichtet. Ebenso sind die erlangten Kenntnisse der Verarbeitungsergebnisse von dieser Pflicht zur Vertraulichkeit umfasst.

§ 9. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) Alle der ADVOKAT GmbH zurechenbaren Personen (insb. Arbeitnehmer), welche mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, sind vertraglich zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit der Ihnen berufsmäßig bekanntgewordenen und bekanntwerdenden Daten, sowie zur redlichen Verarbeitung dieser Daten nach Treu und Glauben verpflichtet. Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die ADVOKAT GmbH fort.

(2) Darüber hinaus sind alle von der ADVOKAT GmbH mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Personen dazu verpflichtet, diese Daten nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln. Des Weiteren wurden diese Personen (und werden neu Eintretende) über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses belehrt.

§ 10. Maßnahmen für eine sichere Verarbeitung

(1) Die ADVOKAT GmbH hat sehr umfangreich technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Verarbeitung ergriffen. Diesen sind unter anderen:

- **Zutrittskontrolle:** Kontrolle des Zutritts zu Räumlichkeiten des Betriebs unter anderem durch geregelte Schlüsselverwaltung, Sicherheitstüren und Alarmanlagen mit zwingender Code-Eingabe;
- **Zugangskontrolle:** Kontrolle des Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen unter anderem durch Kennwörter, Fingerabdruckscan und Virtual Private Network (VPN);
- **Zugriffskontrolle:** Kontrolle des Zugriffs auf Daten innerhalb des Systems durch ein Berechtigungssystem samt Protokollierung der Zugriffe;

- **Schutz der Daten:** Schutzvorkehrungen zur Verhinderung der Zerstörung oder des Verlusts von personenbezogenen Daten durch moderne Backup- und Aktualisierungskonzepte, Firewalls und Virensoftware;
- **Separation:** Trennung von Datenverarbeitungen durch separate Speicherung und separate Zugangssicherung (Mandantentrennung)
- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung
- **Eingabekontrolle:** Sämtliche Eingaben werden auf Basis einer Dokumentations-Policy nachvollziehbar protokolliert
- **Verfügbarkeit/Wiederherstellbarkeit:** Die Wiederherstellung z.B. aufgrund technischer Gebrechen verlorener oder zerstörter Daten ist aufgrund entsprechender Recovery-Konzepte innerhalb kürzester Zeit möglich.
- **Löschfristen:** Bei jeder Datenübertragung sind Löschfristen verpflichtend zu hinterlegen. Die Löschung wird nach Ablauf der Frist automatisch vollzogen.
- **Datenschutz-Managementsystem (DSMS):** Das bestehende Datenschutzsystem wird laufend evaluiert und angepasst.
- **Auftragskontrolle:** Es erfolgt keine Verarbeitung ohne dokumentierte Anweisung der Kanzlei.

(2) Als besonders relevant werden die folgenden Maßnahmen ausführlicher beschrieben:

- Für Fernverbindungen sowie für die Übermittlung von Daten wird die Software „TeamViewer“, hergestellt von der TeamViewer GmbH, Jahnstraße 30, 73037 Göppingen, Deutschland, HRB 534075 (Ulm), verwendet. Diese Software und das Unternehmen bieten höchstmögliche Sicherheitsstandards.
- Die TeamViewer GmbH und die TeamViewer-Server befinden sich innerhalb der EU. Es erfolgt daher keine Übermittlung an Drittstaaten oder an internationale Organisationen. Sämtliche Datentransfers via TeamViewer sind mit AES/RSA 2048 Bit verschlüsselt (AES 256 Bit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung). Auch die TeamViewer GmbH selbst kann die Daten nicht entschlüsseln.
- Wenn eine Übermittlung von Daten aus technischen Gründen nicht via TeamViewer möglich ist, erfolgt diese durch Versand eines verschlüsselten Speichermediums (z.B. externe Festplatte). Bei Übersendung von der Kanzlei an die ADVOKAT GmbH trägt die Kanzlei Sorge für die Herstellung einer sicheren Verschlüsselung des zu übersendenden Datenträgers. In Absprache mit der ADVOKAT GmbH kann ein von der Kanzlei gewünschter, alternativer Übertragungsweg gewählt werden.
- Werden Daten an die ADVOKAT GmbH übertragen, so werden diese bereits beim Empfang einem Kunden (nämlich der Kanzlei) zugeordnet und es wird gleichzeitig die Aufbewahrungsdauer hinterlegt. Diese beträgt standardmäßig ein Monat und kann auf höchstens ein Jahr ausgedehnt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden die Daten automatisch gelöscht.
- Auf die so importierten Daten hat zunächst nur der ausführende Mitarbeiter der ADVOKAT GmbH Zugriff. Wenn andere Mitarbeiter Zugriff auf diese Daten benötigen (z.B. für die Untersuchung eines Störfalles durch einen Softwareentwickler), so müssen diese sich für den Datenbestand des jeweiligen Kunden (nämlich der Kanzlei) anmelden. Jede Anmeldung wird protokolliert.

§ 11. Erfüllung der DSGVO durch die ADVOKAT GmbH

(1) Die ADVOKAT GmbH hat gemäß Artikel 32 DSGVO alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung umgesetzt und passt diese an den technologischen Wandel bzw. an neue Erkenntnisse im Sinne eines selbstlernenden Datenschutzmanagementsystems an.

(2) Die ADVOKAT GmbH hat ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Artikel 30 DSGVO erstellt und hält dieses stets aktuell. Dieses Verarbeitungsverzeichnis umfasst auch alle Verarbeitungstätigkeiten der gegenständlichen Vereinbarung.

§ 12. Sub-Auftragsverarbeitung und Verarbeitung aufgrund von Rechtsvorschriften

(1) Sämtliche Verarbeitungen werden ausschließlich von der ADVOKAT GmbH vorgenommen. Es werden von Seiten der ADVOKAT GmbH keine weiteren Auftragsverarbeiter (Sub-Auftragsverarbeiter) hinzugezogen. Sofern es erforderlich oder von der Kanzlei gewünscht ist, sind von der Kanzlei beauftragte Dritte (z.B. EDV-Betreuer, externe Buchhalter, Steuerberatungskanzleien) in die Verarbeitung eingebunden.

(1a) Für Fernverbindungen sowie für die Übermittlung von Daten wird die Software „TeamViewer“, hergestellt von der TeamViewer GmbH, Jahnstraße 30, 73037 Göppingen, Deutschland, HRB 534075 (Ulm), verwendet. Die Übertragung von Daten über diesen Kanal erfolgt teilweise über ein Server-Netzwerk der TeamViewer GmbH, sodass diese Auftragsverarbeiterin der ADVOKAT GmbH und damit Sub-Auftragsverarbeiterin der Kanzlei ist. Die ADVOKAT GmbH hat mit der TeamViewer GmbH eine Vereinbarung gemäß Absatz 2 abgeschlossen.

(2) Die ADVOKAT GmbH ist berechtigt, Sub-Auftragsverarbeiter hinzuzuziehen, wenn dies zur Optimierung der Abläufe, insb. im Zusammenhang mit dem technologischen Fortschritt, dient. Über eine solche Hinzuziehung ist die Kanzlei so rechtzeitig zu verständigen, dass sie dies allenfalls untersagen kann. Die ADVOKAT GmbH schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, welche der ADVOKAT GmbH auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet die ADVOKAT GmbH gegenüber der Kanzlei für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

(3) Der ADVOKAT GmbH sind keine Rechtsvorschriften bekannt, welche eine andere als die hier dokumentierten Verarbeitungen erfordern würden. Wenn dennoch eine öffentliche Stelle die Einsicht in Daten fordern sollte (z.B. Hausdurchsuchung), so wird die ADVOKAT GmbH diese unter Berufung auf den Beschlagnahmenschutz nicht gewähren, bis eine Einsicht unter Wahrung des Beschlagnahmenschutzes erfolgen kann.

§ 13. Löschung nach Vertragsbeendigung

(1) Sofern personenbezogene Daten nach Vertragsbeendigung noch bei der ADVOKAT GmbH gespeichert sind und falls keine rechtliche Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung oder Verarbeitung besteht, werden diese sofort gelöscht. Wenn die Kanzlei es wünscht, kann auch eine Rückgabe aller an die ADVOKAT GmbH übermittelten und noch gespeicherten Daten erfolgen.

(2) Wenn die Kanzlei E-Mails oder Supportanfragen an die ADVOKAT GmbH übermittelt, so dürfen diese keine die Auftragsverarbeitung betreffenden personenbezogenen Daten beinhalten. Diese Daten werden nämlich als Teil der internen Supportdokumentation dauerhaft, d.h. für die Dauer von 30 Jahren ab Beendigung sämtlicher Vertragsbeziehungen (lange Verjährungsfrist), aufbewahrt. Erforderlichenfalls sollen diese geschwärzt werden.